

VB VereinsBrief

Steuern · Recht · Vereinsmanagement



09 | 2023

Kurz informiert

| Ihr VB-Abonnement: Schalten Sie kostenlos weitere Nutzer frei! |
|--|
| OLG Brandenburg: Mitglied kann Minderheitenbegehren nicht anfechten |
| FinMin: Zahlungen für das Anschauen von Videos sind keine Spenden |
| Vereinsausschluss: Vermutete Gründe umfassend vortragbar |
| OLG Sachsen-Anhalt: Ordnerpersonal nur im Sonderfall selbstständig tätig3 |
| Übungsleiter-/Ehrenamtsfreibetrag |
| So erfüllen Vereine ihre Nachweispflichten zur Nutzung des Übungsleiter- und Ehrenamtsfreibetrags 4 |
| Sozialversicherung |
| LSG Bayern: |
| Trainer auf Anlagen des Vereins sind meist nicht selbstständig tätig |
| LSG Berlin-Brandenburg: Wann müssen auf Vorstandsvergütungen Beiträge zur Sozialversicherung gezahlt werden? |
| Umsatzsteuer |
| Neue BFH-Entscheidung: |
| Wann gilt der ermäßigte Steuersatz für Zweckbetriebe? |
| Spendenrecht |
| Im Wachstumschancengesetz: |
| Zuwendungsempfängerregister und digitales Spendenverfahren20 |
| Satzungsrecht |
| Aufnahme der Gemeinnützigkeit in die Satzung: |
| Ist das eine Änderung des Vereinszwecks?23 |
| Praxisfall |
| Aufmerksamkeiten und Repräsentationskosten im Verein: |
| Wann schaden sie der Gemeinnützigkeit? |



"Ich biete Ihnen praxistaugliche

Lösungen für typische

Problemstellungen im Verein!"

Wolfgang Pfeffer



IWW-Webinare

Recht und Steuern im Verein

Vereine sicher führen und beraten

Das Steuerrecht für gemeinnützige Organisationen ist kompliziert. Vereine und ihre Berater müssen nicht nur die klassischen Steuerarten berücksichtigen, sondern auch deren Aufteilung auf die vier steuerlichen Bereiche der Vereine beherrschen. Außerdem werden steuerliche Gestaltungen von der richtigen Einbettung im Gemeinnützigkeits-, Satzungs- und Vereinsrecht beeinflusst. Das Webinar zeigt Ihnen einmal im Quartal, wie Sie den Verein in dieser schwierigen Gemengelage auf Kurs halten.

Ihre Vorteile bei den IWW-Webinaren

- Regelmäßiges Wissens-Update einmal im Quartal (Einstieg jederzeit).
- Durch die Teilnahme an einzelnen Webinaren wählen Sie Ihre Themen gezielt aus.
- Mit der Entscheidung für eine Webinar-Reihe sparen Sie 90,00 Euro pro Jahr.
- Kommunikation zwischen Teilnehmern und Referenten akustisch und per Chat.
- Sie sparen Zeit und Geld, denn Reiseaufwand und -kosten entfallen.

Referent

Wolfgang Pfeffer, Lehrbeauftragter an der Dresden International University, Schriftleiter des *VB VereinsBrief* und Inhaber des Fachportals vereinsknowhow.de

Teilnehmerkreis

Entscheider in Vereinen, Steuerberater

Termine

26.09.2023, 21.11.2023, 30.01.2024, 14.05.2024 ieweils 16:30 – 18:30 Uhr

Teilnahmegebühr

bei Einzelbuchung 129,00 €, im Abonnement (4 Termine in 12 Monaten) 106,50 € pro Termin, Preise zzgl. USt.

Buchungs-Nr. 467

Anmeldung und aktuelles Programm unter iww.de/s186



► In eigener Sache

Ihr VB-Abonnement: Schalten Sie kostenlos weitere Nutzer frei!

Wussten Sie, dass Ihr VB-Abonnement automatisch drei digitale Lizenzen enthält? Unser Tipp: Nutzen Sie den Informationsdienst an möglichst vielen Arbeitsplätzen und schalten Sie die digitalen Inhalte für zwei weitere Mitarbeiter, Kollegen oder Ehrenamtler frei.

Und so einfach geht es:

- Melden Sie sich in Ihrem IWW-Konto an und rufen Sie anschließend Ihr Abonnement und die Lizenzverwaltung auf. Hier sehen Sie den Status Ihrer Lizenzen und können weitere Nutzer hinzufügen. Eine Kurzanleitung dazu finden Sie unter www.iww.de/s7219
- Sie haben noch kein IWW-Konto erstellt? Dann registrieren Sie sich bitte zunächst und gehen dazu auf diese Webseite: https://www.iww.de/regist-rierung
- Verwenden Sie dazu die E-Mail-Adresse, für die Ihr Abonnement freigeschaltet ist. Wir wünschen Ihnen weiterhin viel Nutzen mit VB.

Vereinsregister

Einfaches Mitglied kann Minderheitenbegehren nicht anfechten

I Ermächtigt das Vereinsregister Mitglieder, im Rahmen eines Minderheitenbegehrens eine Mitgliederversammlung durchzuführen, können Mitglieder diese Ermächtigung nicht anfechten. Das kann nur der Verein, vertreten durch den Vorstand, entschied das OLG Brandenburg.

Im konkreten Fall hatte das Amtsgericht zwei Mitglieder ermächtigt, eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstands durchzuführen. Ein Mitglied des bisherigen Vorstands wollte die Ermächtigung anfechten. Das lehnte das Registergericht ab. Zu Recht, so das OLG. Den Beschluss des Registergerichts, der eine Ermächtigung enthält, kann nur der Verein anfechten, d. h. der amtierende Vorstand in Vertretung des Vereins. Da das Vorstandsmitglied aber in der betreffenden Mitgliederversammlung abgewählt worden war, hatte es als nunmehr einfaches Mitglied kein Anfechtungsrecht mehr inne (OLG Brandenburg, Urteil vom 09.06.2023, Az. 7 W 57/23, Abruf-Nr. 236976).

Wichtig | Das Gericht hat ferner klargestellt, dass die auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse auch dann wirksam sind, wenn sich die Ermächtigung im Nachhinein als rechtswidrig erweist. Der amtierende Vorstand kann also nur vor der Einberufung der Versammlung wirksam dagegen vorgehen. Es steht ihm zudem frei, selbst eine Versammlung einzuberufen, weil die gerichtliche Ermächtigung das Einberufungsrecht des Vorstands nicht (zeitweilig) aufhebt.

¥ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag "Minderheitenbegehren: Wann ist erforderliches Quorum erfüllt?", VB 7/2020, Seite 2 → Abruf-Nr. 46665417

Tipp: Drei digitale VB-Lizenzen freischalten



OLG Brandenburg mit interessanter Entscheidung





► Sponsoring

Zahlungen für das Anschauen von Videos sind keine Spenden

Zahlungen, die ein Unternehmen an eine gemeinnützige Einrichtung leistet, damit die gemeinnützige Einrichtung dazu aufruft, Videos oder Streams dieses Unternehmens anzuschauen, sind keine Spenden. Das gilt auch, wenn hierüber keine Vereinbarung getroffen wurde, die Zahlungen also freiwillig erfolgen. Das hat das FinMin Schleswig-Holstein klargestellt.

Wichtig | Es darf also auf keinen Fall eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden. Offen lässt das FinMin aber, ob die Zahlungen bei den gemeinnützigen Einrichtungen ertrag- und umsatzsteuerpflichtig sind. Grundsätzlich könnte es sich nämlich um ein steuerbegünstigtes – passives – Sponsoring handeln, bei dem der Zahlungsempfänger auf den Sponsor lediglich hinweist. Weil der Hinweis aber regelmäßig durch Verlinkung erfolgen wird, handelt es sich um eine konkrete Werbung, die nach den Vorgaben der Finanzverwaltung dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu zuordnen ist und somit umsatzsteuerbar ist (FinMin Schleswig-Holstein, Schreiben vom 08.05.2023, Az. VI 3510 - S 7100 - 767, Abruf-Nr. 236975).

▶ Vereinsstrafen

Vereinsausschluss: Vermutete Gründe umfassend vortragbar

Ein Mitglied hat im Vereinsstrafverfahren gegen Vorwürfe, die sein Ansehen beeinträchtigen, keine eigenen Rechtsmittel, wenn die Äußerungen nicht vorsätzlich unwahr gemacht wurden. Das hat der BGH entschieden.

Im konkreten Fall hatte sich ein Mitglied (A) an den dafür zuständigen Ausschuss des Vereins gewandt, um ein Ausschlussverfahren gegen ein anderes Mitglied (B) einzuleiten. Begründung: B habe Gelder des Vereins veruntreut. B verbat sich diese Behauptung und verlangte eine Unterlassungserklärung. Weil A diese verweigerte, klagte B auf Unterlassung. Vor dem Amtsgericht bekam B zunächst Recht. Das LG wies die Klage im Berufungsverfahren dagegen ab, der BGH bestätigte das Urteil des LG. Er verwies dabei auf die Rechtsprechung zu Ehrschutzklagen bei Gerichtsverfahren. Hier, so der BGH, gibt es regelmäßig kein Rechtschutzbedürfnis. Das Verfahren soll nämlich nicht dadurch beeinträchtigt werden, dass den Beteiligten die Äußerungsfreiheit beschnitten wird. Diese Rechtsausfassung müsse auch für die Durchführung vereinsinterner Verfahren – wie etwa Vereinsausschlussverfahren – gelten. Der Ausschluss eines Vereinsmitglieds wäre nicht möglich, wenn es dem Mitglied, das den Ausschluss beantragt, verboten wäre, die Gründe für den Ausschluss vorzutragen. Es muss deswegen erlaubt sein, alle vermuteten Ausschlussgründe vorzutragen, zu denen auch der Vorwurf einer Straftat gehören kann (BGH, Urteil vom 20.06.2023, Az. VI ZR 207/22, Abruf-Nr. 236662).

Im vorliegenden Fall hatte A den Vereinsausschluss bei dem nach der Satzung zuständigen Organ beantragt. Seine Äußerungen – so der BGH – dienten der Begründung dieses Antrags. Ob diese richtig oder unzulässig waren, ist zunächst außergerichtlich im Rahmen der vereinsinternen Rechtsbehelfe zu

Das Bewerben von Videos oder Streams erhöht die Klickzahl

BGH sieht keinen Raum für Ehrschutzklage



prüfen. Nach Abschluss des vereinsinternen Verfahrens kann sich das betroffene Mitglied dann an ein staatliches Gericht wenden, um seinen Ausschluss und damit auch die Vorwürfe gerichtlich überprüfen zu lassen. Etwas anderes gälte nur, wenn A im Ausschlussverfahren vorsätzlich unwahre Äußerungen getätigt hätte. Dafür sah der BGH aber keine Anhaltspunkte.

> WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag "Vereinsausschluss: Reichen Allgemeinklauseln in der Satzung aus?", VB 7/2023, Seite 18 → Abruf-Nr. 49575970
- Beitrag "Welche Zuständigkeiten können per Satzung auf den Vorstand übertragen werden?", VB 11/2022, Seite 14 → Abruf-Nr. 48690232



LSG verlangt Nach-

eigenes Gewerbe

prüfung und

weis der Sachkunde-

► Sozialversicherungspflicht

Ordner- und Wachpersonal nur im Sonderfall selbstständig tätig

Personen, die im Auftrag Ordner- und Überwachungstätigkeiten zur Absicherung von Veranstaltungen, insbesondere Fußballspielen und Festivals, verrichten, sind sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer. Das gilt nach Auffassung des LSG Sachsen-Anhalt auf jeden Fall dann, wenn sie kein eigenes Gewerbe für die Personenüberwachung angemeldet haben und nicht über den Nachweis einer Sachkundeprüfung nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und Bewachungsverordnung verfügen.

Im konkreten Fall bewertete das LSG einschlägige Tätigkeiten wie Kontrollieren von Eintrittskarten, Abreißen von Tickets, Ordnen der Besucherströme und Uberwachung der Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung als abhängige Beschäftigung. Die Mitarbeiter hatten keinerlei Gestaltungsspielraum bei der Ausübung dieser Tätigkeit. Sie verrichteten die Arbeiten jeweils persönlich und setzten keine eigenen Arbeitnehmer ein. Als weitere Hinweise auf eine nichtselbstständige Tätigkeit wertete das Gericht, dass

- die Ordnungskräfte keinerlei Einfluss auf die Entgelthöhe hatten,
- es keine Angebotsabgabe und keine Verhandlungen übers Honorar gab,
- die Vergütung (bis maximal zehn Euro pro Stunde) für eine auskömmliche eigene Absicherung eines Selbstständigen zu gering war,
- die Ordnungskräfte kein Unternehmerrisiko trugen, keine eigenen Betriebsmittel einsetzten (der Auftraggeber stellte die Kleidung) und kein eigenes Gewerbe angemeldet hatten (sie sahen sich somit selbst nicht als Gewerbetreibende an).

(LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 26.01.2023, Az. L 3 BA 6/19, Abruf-Nr. 235920)

► IWW-Webinare

Interessante Webinare in der nahen Zukunft

| Datum | | IWW-Webinare |
|----------|----|--|
| 26.09.20 | 23 | Recht und Steuern im Verein (https://www.iww.de/webinar/recht-und-steuern-im-verein) Schwerpunktthema: Aktuelle Brennpunkte bei der SV-Prüfung |
| 12.10.20 | 23 | Löhne und Gehälter (www.iww.de/webinar/loehne-und-gehaelter) |



09-2023



ÜBUNGSLEITER-/EHRENAMTSFREIBETRAG

Nutzung von Übungsleiter- und Ehrenamtsfreibetrag: So erfüllen Sie Ihre Nachweispflichten

Übungsleiter- und Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Nr. 26 und 26a EStG setzen voraus, dass die Tätigkeiten nebenberuflich bei einem begünstigten Arbeitgeber ausgeübt werden. Beim Übungsleiterfreibetrag sind zudem nur pädagogische, künstlerische und pflegerische Tätigkeiten begünstigt. Die Nachweise, dass diese Voraussetzungen vorliegen, muss der Verein erbringen. Das lehrt eine Entscheidung des LSG Sachsen-Anhalt. VB zeigt Ihnen, wie Sie den Nachweis erbringen.

Um diesen Fall ging es vor dem LSG Sachsen-Anhalt

Ein gemeinnütziger Verein mit dem Satzungszweck der Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen, insbesondere der Prävention gegen Gewalt und Missbrauch sowie der Gesundheitsförderung bot Schulungs- und Trainingsmaßnahmen sowie Seminare an. Dafür beschäftigte der Verein Mitarbeiter (sog. Honorarkräfte), die neben der Kursleitung auch Helfer- und Bürotätigkeiten übernahmen.

Verträge mit Honorarkräften gerieten in Fokus der SV-Prüfung

Der Verein schloss mit den Honorarkräften einen Honorarvertrag und legte die Stundensätze (10,00 Euro je Trainingsstunde bzw. 5,00 Euro je Stunde für Helfertätigkeiten) fest. Eine wöchentliche oder monatliche Arbeitszeitvereinbarung wurde nicht getroffen. Die Arbeitszeit wurde wöchentlich zwischen dem Verein und den Honorarkräften festgelegt. Zum Nachweis der geleisteten Stunden erstellten die Mitarbeiter monatlich rückwirkend einen Nachweis. Die Honorarkräfte hatten eine monatliche Arbeitszeit von bis zu 80 und mehr Stunden. Aus den Stundennachweisen ging nicht genau hervor, in welcher Zeit welche Tätigkeit ausgeübt wurde.

Deutsche Rentenversicherung verlangt auf Vergütungen SV-Beiträge nach

Im Zuge einer Betriebsprüfung stellte die Deutsche Rentenversicherung Bund fest, dass weder eine selbstständige Tätigkeit vorgelegen noch der Verein die Voraussetzungen für den Übungsleiter- und Ehrenamtsfreibetrag nachgewiesen hatte. Entsprechend behandelte die Rentenversicherung die Vergütungen als sozialversicherungspflichtig und forderte Sozialversicherungsbeiträge nach.

Verein unterliegt vor Gericht

Dier Verein klagte gegen diese Nachforderung mit drei verschiedenen Argumentationssträngen und unterlag damit sowohl beim SG als auch beim LSG (in der Revisionsentscheidung). Das LSG begründete seine Entscheidung wie folgt (LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 13.07.2023, Az. L 3 BA 26/21, Abruf-Nr. 236963).

Verein zur Förderung der Bildung und Erziehung von Jugendlichen ...

... betraut "Honorarkräfte" mit unterschiedlichen Aufgaben ...

... und gerät in Konflikt mit der DRV Bund

4



Keine selbstständige Tätigkeit

Das LSG lehnte eine freiberufliche Tätigkeit der Honorarkräfte ab. Zur Begründung führte es aus, dass bereits der Parteiwille bei Abschluss des Honorarvertrags nicht auf eine selbstständige Tätigkeit gerichtet war. Zudem waren die Honorarkräfte in den Betrieb eingegliedert, da bereits die Art der Tätigkeit – Helfer- und Betreuertätigkeiten – keine andere Zuordnung zulassen. Die Honorarkräfte trugen auch kein Unternehmerrisiko. Das die Honorarkräfte einen Auftrag hätten ablehnen können, tritt bei der Abwägung zurück.

Honorarvertrag war nicht auf selbstständige Tätigkeit ausgerichtet

Kein Übungsleiterfreibetrag

Das LSG sah die Voraussetzungen des Übungsleiterfreibetrags in Höhe von 3.000 Euro pro Jahr als nicht erfüllt an. Nach § 3 Nr. 26 EStG setzt das voraus, dass

- 1. die Tätigkeit nur nebenberuflich ausgeübt wird und es
- 2. sich um eine pädagogische, künstlerische oder pflegerische Tätigkeit handelt.
- Bedingung 1: Nebenberuflichkeit: Eine Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt, wenn die bezogen auf das Kalenderjahr wöchenliche Arbeitszeit weniger als ein Drittel einer vergleichbaren Vollzeittätigkeit beträgt (pauschal 14 Stunden). Dabei wird die durchschnittliche Arbeitszeit im gesamten Beschäftigungszeitraum zugrundegelegt. Eine gelegentliche Überschreitung des Zeitumfangs ist unschädlich. Die Honorarkräfte wiesen monatliche Arbeitszeiten von bis zu 80 und mehr Stunden auf. Für die Abrechnungen, für die keine Arbeitszeit angegeben war, ermittelte das LSG ebenfalls monatliche Arbeitszeiten von bis zu 80 und mehr Stunden. Die Abrechnungen waren nicht nach Trainingsstunde und Bürotätigkeit aufgeschlüsselt. Das geht zu Lasten des Vereins, da ihm so das LSG die ordnungsgemäße Erfassung der Tätigkeit obliegt und er somit die Beweislast trägt. Ergo übten die Honorarkräfte ihre Tätigkeit im Durchschnitt mehr als 14 Stunden in der Woche aus. Sie waren nicht nebenberuflich tätig.
- Bei 80 Stunden im Monat ist Nebenberuflichkeit nicht mehr gegeben

■ Bedingung 2: Begünstigte Tätigkeit: Auch diese Voraussetzung sah das LSG nicht als erfüllt an. Die bloße Tatsache, dass im Rahmen der Satzungszwecke und angebotetenen Leistungen begünstigte Tätigkeiten vorliegen konnten, genügt nicht. Vielmehr muss der Verein die begünstigten Tätigkeiten einzeln nachweisen. Dabei war das Gericht bereit, auch überschlägige Nachweise zu akzeptieren. Selbst die Hürde konnte der Verein nicht überspringen. So hatte er Stunden über § 3 Nr. 26 EStG abgerechnet, die teilweise außerhalb der Kernbetreuungszeit von Kindertagesstätte bzw. Schule lagen. Das war nicht plausibel. Also kam das LSG zum Ergebnis, dass die Honorarkräfte in erheblichem Umfang Helfer- und Bürotätigkeiten ausübten, die nicht nach § 3 Nr. 26 EStG begünstigt sind.

Verein blieb Nachweise schuldig

5

Kein Ehrenamtsfreibetrag

So wie die Voraussetzungen für den Übungsleiterfreibetrag nicht erfüllt waren, war es nach Ansicht des LSG auch beim Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Nr 26a EStG. Es fehlte vor allem an der "Nebenberuflichkeit".



Kein pauschaler Aufwandsersatz

Das LSG prüfte sogar die Frage, ob die Vergütungen teilweise als pauschaler Aufwandsersatz behandelt werden konnten. Bei den Honorarkräften fielen aber weder Fahrtkosten an noch konnte der Verein plausibel machen, dass er mit der Vergütung Kosten für eigene Arbeitsmittel (wie Kleidung oder EDV-Geräte) ersetzt hatte. Ein pauschaler Aufwandsersatz lag somit nicht vor.

Fazit und Konsequenz für die Praxis

Das Urteil des LSG zeigt, dass die Nachweispflichten bei der Nutzung des Übungsleiter- und Ehrenamtsfreibetrags überschaubar sind. Bestimmte Formvorschriften gibt es hier nicht, auch wenn sich ein schriftlicher Vertrag unbedingt empfiehlt.

Nachgewiesen werden muss, dass die wöchenliche Arbeitszeit weniger als ein Drittel einer vergleichbaren Vollzeittätigkeit beträgt (pauschal 14 Stunden). Dabei wird die durchschnitliche Arbeitszeit im gesamten Beschäftigungszeitraum zugrundegelegt. Eine gelegentliche Überschreitung des Zeitumfangs ist also kein Problem. Außerdem muss bei Nutzung des Übungsleiterfreibetrags dokumentiert werden, dass die Art der Tätigkeit inhaltlich den Anforderungen entspricht. Dafür kommen folgende Nachweise in Frage:

1. Nachweis durch Arbeits- oder Honorarvertrag

Am besten ist ein Vertrag, aus dem die Art der Tätigkeit und die wöchentliche oder monatliche Arbeitszeit hervorgeht. Werden verschiedene Tätigkeiten ausgeübt, die nicht alle begünstigt sind, müssen sie nach Stunden aufgeschlüsselt werden, damit für einen Teil der Vergütung der Freibetrag genutzt werden kann.

Dabei muss natürlich sichergestellt sein, dass die Vereinbarungen tatsächlich auch so gelebt werden. Davon muss die Rentenversicherung Bund aber ausgehen, wenn die Dokumentation plausibel ist und von keinem der Beteiligten bestritten wird.

2. Nachweis durch Stundenaufstellungen

Kann der Zeitumfang vorab nicht festgelegt werden, müssen die Mitarbeiter Stundenaufstellungen vorlegen, aus denen hervorgeht, welche Tätigkeiten sie jeweils in welchem Stundenumfang ausgeübt haben. Das kann bei Honorarkräften auch im Rahmen der gestellten Rechnungen erfolgen.

PRAXISTIPP | Werden verschiedene – begünstigte und nicht begünstigte – Tätigkeiten ausgeübt, müssen sie nach Stunden aufgeschlüsselt und dokumentiert werden. Nur so kann der Verein für einen Teil der Vergütung den Freibetrag nutzen. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Vereinbarungen tatsächlich auch so gelebt werden. Davon muss die Rentenversicherung Bund aber ausgeben, wenn die Dokumentation plausibel ist und von keinem der Beteiligten bestritten wird.

■ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

Eine Sonderausgabe "So nutzen Vereine den Ehrenamtsfreibetrag ab 2021 optimal" finden Sie auf vb.iww.de → Abruf-Nr. 43913188.

Nachweispflichten für Übungsleiterund Ehrenamtsfreibetrag ...

... sind eigentlich überschaubar

Vereinbarung muss auch tatsächlich so gelebt werden

Stundenaufstellung kann auch in der Rechnungsstellung erfolgen





SOZIALVERSICHERUNG

LSG Bayern: Trainer auf Anlagen des Vereins sind meist nicht selbstständig tätig

Trainer, die Anlagen und Geräte des Vereins nutzen, sind regelmäßig nicht selbstständig tätig. Das zeigt eine Entscheidung des LSG Bayern zu Trainern im Fitnessstudio.

Der Fitnessstudio-Fall

Das Fitnessstudio bot seinen Kunden Einzel- und Gruppentraining sowie Fitnesskurse an. Diverse Trainer wurden dabei als freie Mitarbeiter eingesetzt, die Kurse in den Räumlichkeiten des Studios anboten. Sie stellten dem Fitnessstudio Rechnungen nach vereinbarten Stunden- bzw. Minutensätzen.

Im Rahmen einer Betriebsprüfung beanstandete die Rentenversicherung die Vereinbarung freier Mitarbeit. Sie stufte die Vertragsverhältnisse als abhängige und damit sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ein und forderte vom Fitnessstudio als Arbeitgeber entsprechend Sozialversicherungsbeiträge nach.

Die Entscheidung des LSG Bayern

Das LSG Bayern bestätigte die Auffassung der Rentenversicherung – und begründet das wie folgt (LSG Bayern, Urteil vom 18.08.2023, Az. L 7 BA 72/23 B, Abruf-Nr. 236967):

Grundsätzliche rechtliche Klarstellungen des LSG

Das LSG stellt zunächst allgemein klar: Nach der ständigen Rechtsprechung setzt eine Beschäftigung voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persönlich abhängig ist. Bei einer Beschäftigung in einem fremden Betrieb ist das der Fall, wenn der Beschäftigte in den Betrieb eingegliedert ist und dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Dabei gilt:

- Es müssen nicht gleichzeitig betriebliche Eingliederung in die Arbeitsorganisation und Weisungsgebundenheit vorliegen. Eines von beiden genügt für eine abhängige Beschäftigung.
- Aus dem Vorenthalten von Arbeitnehmerschutzrechten (wie Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und Urlaubsanspruch) folgt noch keine Selbstständigkeit.
- Das Tätigwerden für andere Auftraggeber, die Möglichkeit Aufträge abzulehnen und die bloß abstrakte Möglichkeit einer Delegationsbefugnis und eine Gewerbeanmeldung haben bei der Gesamtabwägung des sozialversicherungsrechtlichen Status kein entscheidendes Gewicht.

Formal als freie Mitarbeiter eingesetzte Trainer ...

... werden in Betriebsprüfung der DRV Bund zum Problemfall

Wann bei einem Tätigwerden in einem fremden Betrieb ...

... von einer "Beschäftigung" auszugehen ist



Wichtig | Hier zeigt sich ein in Vereinen nicht seltenes Missverständnis, dass sich eine selbstständige Tätigkeit durch eine entsprechende vertragliche Gestaltung herstellen ließe. Es kommt aber wesentlich darauf an, dass die vertraglichen Vereinbarungen auch tatsächlich gelebt werden.

Einbindung in die Arbeitsorganisation ist gewichtiges Indiz

Als gewichtigen Hinweis auf eine abhängige Beschäftigung wertete das LSG, dass alle Trainer im Rahmen der Arbeitsorganisation tätig waren, die das Fitnessstudie vorgab. Wesentliche unternehmerische Gestaltungsspielräume blieben ihnen nicht. Im Wesentlichen hatten sie ihre Arbeitskraft zu einem fest vereinbarten Stunden-/Minutensatz verwertet.

Die Trainer hatten faktisch keine unternehmerischen Gestaltungsfreiheiten, ob und wo sie den Kurs anboten. Das – so das LSG – gilt umso mehr, als sie auch über keine eigenen alternativen Räumlichkeiten verfügten. Hier stellt das Gericht klar: Die bloße abstrakte Möglichkeit, den Kurs woanders statfinden zu lassen, ist nicht prägend für das Auftragsverhältnis und fällt somit bei der Gesamtabwägung nicht entscheidend ins Gewicht.

Unternehmerisches Risiko

Ein Unternehmerrisiko konnte das LSG ebenfalls nicht erkennen. Zwar gab es eine Vereinbarung über Provisionszahlungen. Solche wurden aber im betreffenden Zeitraum nicht abgerechnet. Die Vergütung erfolgte allein nach Stunden. Provisionszahlungen waren somit nicht prägend für das Auftragsverhältnis.

Wichtig | Nicht in die Erwägung einbezogen hat das Gericht, dass ein finanzielles Risiko durch den Ausfall der Trainingseinheiten entstehen konnte. Das wurde in der bisherigen Rechtsprechung regelmäßig als Hinweis auf ein unternehmerisches Risiko gewertet.

Tätigkeit für verschiedene Auftraggeber und werbendes Auftreten

Ebenfalls nicht näher in die Bewertung einbezogen hat das LSG, dass die Trainer für eine Vielzahl von Auftraggebern im Bereich der Fitnessbranche und anderen Betriebsfeldern tätig waren und teils selbst werbend auftraten. So hatte eine Trainerin Promotionsveranstaltungen außerhalb der Räume des Fitnessstudios zur Kundengewinnung durchgeführt, wie z. B. in Einkaufszentren.

Entgegen der häufigen Meinung bewertet die Rechtsprechdung allerdings ein solches Auftreten auf dem Markt als allenfalls nachrangiges Kriterium für die Bewertung der Gesamtverhältnisse.

Fazit und Konsequenz für die Praxis

Das Urteil des LSG liefert keine neuen Vorgaben für die Sozialversicherungspflicht von Trainern. Es verdeutlicht aber, dass eine Abrechnungspraxis "auf Honorarbasis" problematisch ist, wie sie in Vereinen häufig gepflegt wird.

Wie ist es um die unternehmerische ...

... Gestaltungsfreiheiten des Trainers bestellt?

LSG wertet werbendes Auftreten der Trainer am Markt ...

... nur als nachrangiges Kriterium



Für die Selbstständigkeit "kritische" Bedingungen

Die genannten Bedingungen dürften nämlich für die meisten Trainer und Kursleiter in Sportvereinen gelten:

- Sie sind auf die Nutzung der Hallen, Plätze und Sportgeräte des Vereins angewiesen.
- Sie müssen sich in einen festen Belegungsplan einordnen, den der Verein vorgibt.
- Sie haben keinen Einfluss auf die Zahl der Teilnehmer und die Vergütungshöhe und tragen damit kein relevantes unternehmerisches Risiko

Gestaltungsempfehlungen zur Erreichung der Selbstständigkeit

Das Urteil des LSG zeigt, dass die typischen Auftragsverhältnisse der Vereine mit ihren Trainern meist keine selbstständige Tätigkeit zulassen. Es kommt zudem immer auf die Gesamtverhältnisse an. Einzelne Merkmale, die gegen eine abhängige Beschäftigung sprechen, sind also nicht ausschlaggebend. Es kommt immer auf deren Summe an.

Dennoch gibt es bei der Ausgestaltung der Trainer- und Kursleitertätigkeiten "harte" Merkmale für eine Selbstständigkeit:

- Eine Vergütung, die von der Zahl der Kursteilnehmer abhängt.
- Die Möglichkeit, dass der Trainer selbst Teilnehmer akquiriert.
- Eine möglichst freie Gestaltung der Terminplanung. Sie könnte z. B. so aussehen, dass die Trainer freie Belegungszeiten abfragen und nicht der Verein feste zeitliche Vorgaben macht.
- Die Trainer bieten Kursinhalte nach eigenen Vorstellungen an und werden nicht vom Verein für bestimmte Kurse angefragt und eingeteilt.
- Der Verein räumt dem Trainer vertraglich die Möglichkeit ein, die Kurse auch auf vereinsfremden Anlagen anzubieten. Das wird aber ohne den Nachweis, dass das zumindest gelegentlich auch geschieht, kein großes Gewicht in der Bewertung haben.

Dass die Trainer – was fast immer der Fall ist – nicht über eigene Trainingsstätten verfügen, muss dann kein ausschlaggebendes Kriterium für eine abhängige Tätigkeit sein. Die o. g. Kriterien zeigen aber auch, dass die übliche Form, in der Trainer und Kursleiter in das Sportangebot der Vereine eingebunden werden, meist keine selbstständige Tätigkeit erlaubt. Um die Lohnnebenkosten zu minimieren, bleibt dann nur eine – teilweise – Abrechnung auf Basis des Übungsleiterfreibetrags und/oder per Minijob. Das setzt aber eine nebenberufliche Tätigkeit voraus. Das sind regelmäßig nicht mehr als 14 Stunden pro Woche.

■ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag "Übungsleiterverträge zielgerichtet gestalten: Rechtsprechung bestätigt DOSB-Mustervertrag", VB 2/2023, Seite 11 → Abruf-Nr. 49030381
- Den Wortlaut des Mustervertrags finden Sie auf der Homepage des DOSB und zwar hier: www.iww.de/s7544

Drei hindernde Kriterien

Selbstständige Auftragsverhältnisse im Verein sind eine Seltenheit

Bei diesen fünf Merkmalen ...

... kann gestaltend eingegriffen werden





SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHT

Wann müssen auf Vorstandsvergütungen Beiträge zur Sozialversicherung gezahlt werden?

300.000 Euro mehr oder weniger im Vereinssäckel – Darum ging es in einem Verfahren vor dem LSG Berlin-Brandenburg. Im Zentrum stand die Frage, ob die Vorstandsvergütungen auch der Sozialversicherungspflicht unterlagen oder ob die Vorstandsmitglieder selbstständig tätig waren. Die unerfreuliche Entscheidung des LSG ist für alle Vereine relevant, weil sich das LSG darin ausführlich mit der generellen rechtlichen Einordnung der Vorstandstätigkeit befasst hat.

Der Fall vor dem LSG Berlin-Brandenburg

Im konkreten Fall ging es um einen Verband von Psychotherapeuten, bei dem die Vorstandsmitglieder hohe Zahlungen für Gehaltsausfälle in den eigenen Praxen und zusätzlichem Reisekostenersatz erhielten. Insgesamt bekamen die Vorstandsmitglieder nach der Entschädigungsordnung des Vereins teils weit über 70.000 Euro im Jahr. Im Rahmen einer Betriebsprüfung bewertete die Rentenversicherung die Zahlungen als sozialversicherungspflichtig und forderte für vier Jahre insgesamt knapp 300.000 Euro an Beiträgen nach.

Mit seiner Klage gegen den Bescheid scheiterte der Verband sowohl vor dem Sozialgericht als auch zweitinstanzlich vor dem LSG Berlin-Brandenburg.

Die Entscheidung des LSG

Das LSG begründete seine Entscheidung wie folgt (LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 23.02.2023, Az. L 4 BA 24/20, Abruf-Nr. 237022):

Gelten für Vereinsvorstände Sonderregelungen?

Das LSG stellt zunächst klar, dass es für Organmitglieder von Körperschaften des privaten Rechts – hier dem Vorstand – keine Besonderheiten bei der sozialversicherungsrechtlichen Bewertung gibt. Die Sonderregelung für Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften könne auf Vereinsvorstände nicht übertragen werden.

Es spiele auch keine Rolle, ob nur Repräsentations- oder auch Verwaltungsaufgaben wahrgenommen werden. Es kommt wie bei anderen Beschäftigungsverhältnissen vielmehr darauf an, ob die Tätigkeit weisungsgebunden ausgeübt wird und/oder der Vorstand in die Strukturen des Vereins in prägender Weise eingegliedert ist.

Wichtig | Beim Vereinsvorstand ergeben sich aber Besonderheiten aus dem Vereinsrecht, die insbesondere die Weisungsbindung und die Entgeltlichkeit des Vorstandsamts betreffen.

Vorstandsmitglieder bekamen Reisekosten und Gehaltsausfall ersetzt

Verein muss 300.000 Euro ...

... SV-Beiträge nachzahlen

Sonderregelung für AG-Vorstände gilt bei Vereinen nicht



Fehlender Anstellungsvertrag macht keinen Unterschied

Wird der Vorstand für seine Tätigkeit vergütet, entstehen zwei Rechtsverhältnisse: Zum einen die Bestellung als Organ, für die im Verein die Regelungen zum Auftrag gelten (sog. unentgeltliche Geschäftsbesorgung). Erhält der Vorstand über einen bloßen Aufwandsersatz hinaus eine Vergütung für seine Arbeitszeit und Arbeitskraft, besteht daneben ein Dienstvertrag.

In der Regel wird hier eine schriftliche Vereinbarung getroffen. Das LSG stellt aber klar, dass der Begriff der Beschäftigung i. S. v. § 7 Abs. 1 SGB IV nicht von der Art der Rechtsgrundlage abhängig ist. Er setzt weder ein (faktisches) Arbeitsverhältnis noch einen zivilrechtlichen Vertrag voraus. Eine versicherungspflichtige Beschäftigung kann auch dann vorliegen, wenn die Verwaltungsgeschäfte einem Vorstandsmitglied allein durch Satzung übertragen worden sind. Fehlt ein schriftlicher Vertrag, richtet sich die statusrechtliche Beurteilung allein nach der Satzung.

Weisungsbindung gegenüber der Mitgliederversammlung

Das LSG kommt zu dem Ergebnis, dass eine umfassende Weisungsbindung der Vorstandsmitglieder sowohl gegenüber der Mitgliederversammlung als auch des einzelnen Vorstandsmitglieds gegenüber dem Beschlussorgan Vorstand bestand. Hier ergaben sich aus der Satzung Weisungsbefugnisse der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung, wie sie in den allermeisten Vereinen bestehen:

- Die Vorstandsmitglieder unterlagen als Mitglieder des Bundesvorstands nach der Vereinssatzung in vielfältiger Hinsicht Weisungen und sonstigen Vorgaben der Delegiertenversammlung.
- Sie waren an die Grundsatz- und Rahmenbeschlüsse der Delegiertenversammlung und den darin zum Ausdruck kommenden Leitlinien der Vereinsarbeit gebunden.
- Ausgaben durften von ihnen nur nach Maßgabe des von der Delegiertenversammlung verabschiedeten Haushaltsplans vorgenommen werden.
- Das Schicksal der Vorstandsmitglieder hing vollständig vom Willen der Delegiertenversammlung ab. Sie wählte die Vorstandsmitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit und konnte sie ohne Angabe von Gründen abwählen.

Wichtig | Diese Weisungsabhängigkeit des Vorstands von der Mitgliederversammlung ist der gesetzliche Regelfall, der in den meisten Satzungen auch nicht wesentlich abgeändert wird.

Das Gericht stellt dabei klar, dass es nicht darauf ankommt, ob der Vorstand faktisch maßgeblichen Einfluss auf die Beschlüsse der Delegiertenversammlung hatte. Ein solches rein faktisches, nicht rechtlich gebundenes und daher jederzeit änderbares Verhalten ist nicht maßgeblich. Aus der nur faktischen Nichtwahrnehmung eines Weisungs-, Aufsichts- oder Überwachungsrechts darf deswegen nicht auf einen rechtswirksamen Verzicht auf dieses Recht geschlossen werden.

Vergütete Vorstandsmitglieder haben ...

... mit dem Verein zwei Rechtsverhältnisse

Delegiertenversammlung schränkte ...

... Befugnisse des Vorstands erheblich ein

11



Auch wenn die Satzung das nicht eigens regelt, ergibt sich das aus der gesetzlichen Konzeption des Vereins. Nach § 27 Abs. 3 BGB finden auf die Geschäftsführung des Vorstands die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 BGB entsprechende Anwendung. Aus § 665 BGB, wonach der Beauftragte nur unter bestimmten Umständen von den Weisungen des Auftraggebers abweichen darf, ergibt sich, dass ein Beauftragter (der Vorstand) grundsätzlich an die Weisungen des Auftraggebers (der Mitgliederversammlung) gebunden ist.

Weisungsbindung gegenüber dem Vorstand

Die Vorstandsmitglieder müssen darüber hinaus die Beschlüsse des Vorstands beachten. Denn die Organbefugnisse stehen dem Vorstand als Vereinsorgan selbst und nicht den einzelnen Organmitgliedern persönlich zu.

Dass die Vorstandsmitglieder die interne Willensbildung des Vorstands mit ihrer Stimme beeinflussen, ist nicht von ausschlaggebender Bedeutung, weil jedes von ihnen im mehrköpfigen Gremium bei Beschlussfassungen mit einfacher Stimmenmehrheit jederzeit überstimmt werden konnte.

PRAXISTIPP | Nur im Fall eines Ein-Personen-Vorstands wäre die Situation anders. Die Weisungsbindung gegenüber der Mitgliederversammlung würde aber auch dann bestehen.

Örtliche und zeitliche Weisungsbindung spielt keine Rolle

Angesichts dieser weitreichenden Weisungsunterworfenheit der einzelnen Vorstandsmitglieder spielt es keine Rolle, dass sie bezogen auf Ort und Zeit der Tätigkeit keinen konkreten Vorgaben der Delegiertenversammlung unterlagen. Eine solche Freiheit bei der Bestimmung von Ort, Zeit und Gestaltung der Tätigkeit ist zudem für höhere Dienste typisch und nicht Ausdruck von Weisungsfreiheit, so das LSG.

Eingliederung in die Vereinsorganisation

Neben der Weisungsbindung ist die Eingliederung in die Organisation des Auftragsgebers ein wesentliches Kriterium für eine abhängige Beschäftigung. Aus Sicht des LSG sprechen folgenden Kriterien für eine Eingliederung:

- Die Tätigkeit des Vorstands ist sowohl in rechtsgeschäftlicher wie in tatsächlicher Hinsicht auf die Förderung des Vereinszwecks ausgerichtet.
- Ist ein Vorstandsmitglied nicht alleinvertretungsberechtigt, braucht es die Einwilligung oder Genehmigung eines weiteren Vorstandsmitglieds. Dadurch sind die Vorstandsmitglieder grundsätzlich zur wechselseitigen Absprache verpflichtet. Das führt zu einer Eingliederung in die Vereinsorganisation.
- Auch die typischerweise arbeitsteiligen Strukturen im Vorstand sind ein prägendes Element einer organisatorischen Eingliederung.

Organbefugnisse stehen Vorstand als Vereinsorgan zu ...

... und nicht den Organmitgliedern persönlich

Diese fünf Merkmale sprachen für die ...

... Eingliederung in die Organisation



- Ist der Vorstand zur Umsetzung eines Haushaltsplans verpflichtet, spricht auch das für seine Eingliederung.
- Typischerweise ist der Vorstand zu einem regelmäßigen Tätigkeitsbericht gegenüber der Mitgliederversammlung verpflichtet.

PRAXISTIPP | Diese Merkmale der Vorstandstätigkeit sind natürlich nicht in allen Verein gleich ausgeprägt und lassen sich durch die Satzung gestalten. Sie weitgehend zu vermeiden, würde aber die Vorstandstätigkeit weitgehend der Kontrolle durch die Mitgliederversammlung entziehen.

Unternehmerisches Risiko

Für eine Beschäftigung sprach nach Auffassung des LSG auch die arbeitnehmertypische Art der Zahlungen. Die Vorstandsmitglieder erhielten entweder – nach Art eines Monatslohns – einen festen monatlichen Geldbetrag als "Aufwandsentschädigung" oder – nach Art eines Stundenlohns – nach festen Sätzen je Zeiteinheit bemessene Zahlungen. Damit fehlte ein unternehmerisches Risiko.

Das galt auch für die Zahlungen für den Ausfall der eigenen Praxistätigkeit. Hier bestand kein Bezug zur Vorstandstätigkeit. Die Ertragseinbußen entstanden durch die parallel selbstständige psychotherapeutische Tätigkeit und nicht direkt aus der Vorstandsarbeit.

Hier stellt das LSG klar, dass jede einzelne (Erwerbs-)Tätigkeit sozialversicherungsrechtlich getrennt beurteilt werden muss. Dass eine erwerbstätige Person gleichzeitig beschäftigt und selbstständig tätig sein kann, hat der Gesetzgeber in Regelungen wie § 8 Abs. 2 und 3 SGB IV vorausgesetzt.

Einsatz von Hilfskräften spielt keine Rolle

Ohne Einfluss auf die Statusbeurteilung – so das LSG – bleibt auch, dass ein Vorstandsmitglied sich einer Hilfskraft (Bürokraft) für die Bewältigung seiner Aufgaben bediente. Eine Delegationsbefugnis hat nur dann Bedeutung, wenn sie prägend für eine selbstständige Tätigkeit ist. Dazu müsste aber die Vorstandsarbeit selbst auf andere Personen übertragen werden können und nicht nur Teiltätigkeiten.

Ehrenamtliche Tätigkeit nur bei geringem Zeitumfang

Eine organschaftliche Stellung kann durch eine ehrenamtliche Tätigkeit ausgefüllt werden. Das setzt aber voraus, dass sie vom Zeitumfang her einer Haupttätigkeit nicht gleichkommt und dass die geleisteten Zahlungen einen bloßen Aufwandsersatz darstellen.

Eine bestimmte Zeitgrenze für ein bloßes Ehrenamt nennt das LSG nicht. Es verweist hier aber auf die Rechtsprechung des BFH, der eine Zeitgrenze für ehrenamtliche Tätigkeit schon bei 20 Stunden wöchentlich annimmt (BFH, Urteil vom 19.04.2012, Az. V R 31/11, Abruf-Nr. 123181).

Arbeitnehmertypische Zahlungen sind unabhängig ...

... von ihrer Bezeichnung Arbeitslohn

Befugnis zur Delegation von Aufgaben ist für Einstufung irrelevant

20 Stunden pro Woche schließen Ehrenamt aus

13



Wie müssen Aufwandsentschädigungen gestaltet sein?

Eine über den üblichen Zeitumfang hinausgehende ehrenamtliche Tätigkeit qualifiziert Zahlungen grundsätzlich als Vergütung, wenn kein bloßer Aufwandsersatz vorliegt. Um als letzteres eingestuft werden zu können, müssten die Zahlungen aber konkrete oder pauschal berechnete Aufwände abdecken oder Zeitversäumnis ausgleichen. Die gewährte Aufwandsentschädigung darf sich also nicht als verdeckte Entlohnung einer Erwerbsarbeit darstellen.

Aufwandsersatz darf keine verdeckte Entlohnung sein

Bei den Zahlungen an die Vorstandsmitglieder auf Basis von Stunden- oder Tagesssätzen bzw. Monatspauschalen handelte es sich – so das LSG – beitragsrechtlich weder um einen Aufwendungsersatz noch um eine Aufwandsentschädigung, sondern der Art nach um eine (verdeckte) Entlohnung. Das ergab sich aus der Höhe der Zahlungen.

Die Entschädigungsregelungen wichen schon von der gesetzlichen Vorgabe ab, wonach Vorstandsmitglieder unentgeltlich tätig sind. Das Auftragsrecht sieht in § 670 BGB nur einen Anspruch auf Ersatz der erforderlichen Aufwendungen vor.

Nur tatsächlicher Aufwand kann ersetzt werden

Aufwendungen in diesem Sinn sind alle "Vermögensopfer mit Ausnahme der eigenen Arbeitszeit und Arbeitskraft", wie z. B. Reisekosten, Post- und Telefonspesen oder zusätzliche Beherbergungs- und Verpflegungskosten. Pauschalen, die nicht tatsächlich entstandenen Aufwand abdecken, gehören dazu ebenso wenig wie Zahlungen dafür, dass der Beauftragte durch die Übernahme seines Amtes zeitweise verhindert ist, seine Arbeitskraft im eigenen Beruf oder Unternehmen einzusetzen.

Außerdem sprach gegen einen bloßen Aufwandsersatz, dass die Entschädigungsregelungen keine absolute finanzielle oder zeitliche Obergrenze enthielten. Aufwandsentschädigungen müssen sich deutlich von einer Gegenleistung für geleistete Arbeit unterscheiden.

FAZIT | Die detaillierten Ausführungen des LSG zeigen, dass die Vorstandstätigkeit nur in seltenen Ausnahmefallen selbstständig ausgeübt werden kann. Dazu müssten Satzung und Dienstvertrag die Weisungs- und Kontrollbefugnisse sowohl der Mitgliederversammlung als auch der anderen Vorstandsmitglieder soweit einschränken, dass das kaum praktikabel oder wünschenswert sein wird.

> WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Eine Sonderausgabe "Vergütungen im Verein" mit ausführlichen Erläuterungen zu Vergütungen des Vorstands finden Sie auf vb.iww.de → Abruf-Nr. 44622435
- Beitrag "So gelingt der Umbau eines Vereins von der Mitgliederorganisation zum Dienstleister mit handlungsstarkem Vorstand", VB 1/2023, Seite 8 → Abruf-Nr. 48961107

Das unterscheidet Aufwandsersatz von Vergütung

Finanzielle oder zeitliche Obergrenze ist ratsam

Vorstand ist nur im Ausnahmefall selbstständig



UMSATZSTEUER

Neue BFH-Entscheidung: Wann gilt der ermäßigte Steuersatz für Zweckbetriebe?

I Der BFH hat sich erneut damit beschäftigt, wann für Zweckbetriebe der ermäßigte Steuersatz gilt. Das schöne an der Entscheidung ist, dass der BFH darin ein detailliertes Schema zur Prüfung der Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung mitgeliefert hat. Das Urteil zeigt insbesondere, dass es sehr auf die konkrete wirtschaftliche Tätigkeit und deren Bezug zu den Satzungszwecken ankommt.

Die gesetzlichen Regelungen und Voraussetzungen

Zweckbetriebe können vom ermäßigten Umsatzsteuersatz in Höhe von sieben Prozent profitieren. Der ermäßigte Steuersatz gilt für alle Leistungen gemeinnütziger Körperschaften, soweit die Leistungen nicht im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ausgeführt werden (§ 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG). Begünstigt sind Umsätze im Zweckbetrieb und der Vermögensverwaltung, wenn sie eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllen.

- Die Körperschaft muss mit diesen Leistungen ihrer in den §§ 66 bis 68 AO bezeichneten Zweckbetriebe ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke selbst verwirklichen.
- Der Zweckbetrieb darf nicht in erster Linie darauf ausgerichtet sein, zusätzliche Einnahmen in solchen Bereichen zu erzielen, in denen sich auch andere Unternehmen bewegen, die dem allgemeinen Steuersatz von 19 Prozent unterliegen.

Wichtig | Es genügt also nicht, wenn der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ertragsteuerlich als Zweckbetrieb behandelt wird. Es muss zusätzlich eine der beiden Voraussetzungen erfüllt sein.

Unionsrechtliche Vorgaben

Die unionsrechtliche Grundlage für die Steuerermäßigung von Zweckbetriebsumsätzen findet sich in Art. 98 Abs. 1 Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL). Danach können die Mitgliedstaaten auf die Lieferungen und Dienstleistungen der im Anhang III genannten Kategorien den ermäßigten Steuersatz anwenden (Art. 98 Abs. 2 MwStSystRL).

Änderung der MwStSyStRL

Anhang III Nr. 15 MwStSystRL wurde am 05.04.2022 geändert. Somit können die Mitgliedstaaten eine Steuersatzermäßigung auch für die "Lieferung von Gegenständen und Erbringung von Dienstleistungen durch gemeinnützige Organisationen, die sich für wohltätige Zwecke und im Bereich der sozialen Sicherheit wie von den Mitgliedstaaten definiert einsetzen und die von den Mitgliedstaaten als Einrichtungen mit sozialem Charakter anerkannt wer-

Neben der Zweckbetriebseigenschaft muss ...

... Alternative 2 oder ...

... Alternative 1 erfüllt sein



den, soweit sie nicht gemäß den Artikeln 132, 135 und 136 von der Steuer befreit sind", schaffen.

Diese Änderung soll nach Ziffer 19 der Erwägungsgründe dazu führen, dass es im Fall von Einrichtungen mit sozialem Charakter bei der Bewertung der Anforderungen für die Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes auf die allgemeine Tätigkeit und die Ziele der Einrichtung als Ganzes ankommt, unabhängig davon, wer letztendlich Begünstigter der Leistung ist.

Der BFH hat in seiner Entscheidung nicht die Frage geklärt, ob es durch die Änderung zu Anh. III Nr. 15 der MwStSyStRL am 05.04.2022 zu einer unionsrechtlichen Erweiterung des Ermächtigungstatbestands gekommen ist. Denn die Änderung wirkt sich nicht rückwirkend auf Umsätze vor ihrem Inkrafttreten aus, im Urteilsfall also auf die Streitjahre 2014 bis 2016.

PRAXISTIPP | Der BFH klärte daher nicht, ob für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf die allgemeine Tätigkeit und die Ziele der Einrichtung als Ganzes abzustellen ist, unabhängig davon wer letztendlich Begünstigter der Leistung ist. Gemeinnützige Körperschaften sollten daher ihre künftigen Fälle mit der Finanzverwaltung frühzeitig abstimmen, verbindliche Auskünfte einholen und/oder vertragliche Umsatzsteuerklauseln auf den Prüfstand stellen.

Um diesen Fall ging es vor dem BFH

Dem BFH lag nun ein Fall vor, in dem ein gemeinnütziger Verein, der u. a. im Rettungswesen tätig ist, Blut- und Gewebeproben von Arztpraxen oder Krankenhäusern zu Laboren transportierte. Vertragsbeziehungen bestanden lediglich zwischen dem Verein und den Krankenhäusern, Ärzten bzw. Laboren. Vertragliche Beziehungen zu den Patienten, deren Proben transportiert wurden, gab es nicht.

Für Finanzamt ist die Transporttätigkeit an Dritte kein Zweckbetrieb

Der Verein versteuerte die Erlöse aus diesen Transporttätigkeiten mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz. Das Finanzamt kam nach einer Außenprüfung zu einem anderen Ergebnis und lehnte eine Steuerbegünstigung dieser Leistungen nach § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG ab. Denn die Leistungen seien im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs erbracht worden, der kein Zweckbetrieb im Sinne des § 66 AO sei. Nach seiner Auffassung kamen die Leistungen nicht unmittelbar dem begünstigten Personenkreis (Verletzte, Kranke und Behinderte) zugute, sondern wurden gegenüber Dritten (Krankenhäusern, Laboren, Ärzten) erbracht.

FG hält Transporttätigkeit an Dritte für Zweckbetrieb des Vereins

Das FG Schleswig-Holstein gab dem Verein Recht (Urteil vom 28.06.2022, Az. 4 K 96/19, Abruf-Nr. 230930). Es sah in den Blut- und Gewebetransporten die Voraussetzungen des Zweckbetriebs nach § 66 AO (Wohlfahrtspflege) unter Berücksichtigung der MwStSystRL als erfüllt an. Das FG hielt es für ausreichend, dass die erbrachten Leistungen dem begünstigten Personenkreis nur mittelbar zugute kommen.

Änderung der MwStSystRL ...

... hat keine Auswirkung auf Fälle vor ihrem Inkrafttreten

Finanzamt hatte Zweckbetriebseigenschaft abgelehnt

Das FG gab dem Verein Recht

16

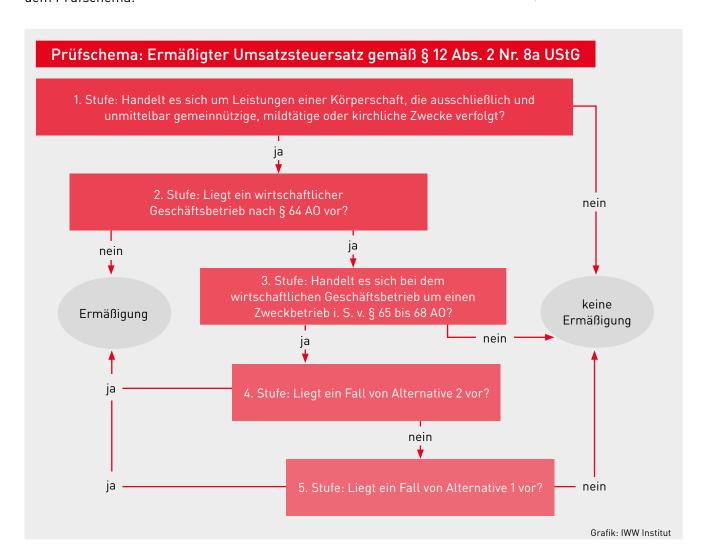
BFH stimmt FA zu und versagt Umsatzsteuerermäßigung

In seiner Revisionentscheidung hat der BFH die Ansicht des Finanzamts bestätigt und das Urteil des FG aufgehoben. Der BFH konnte in der Sache jedoch nicht selbst entscheiden, da das FG die Voraussetzungen der beiden Alternativen in § 12 Abs. 2 Nr. 8a S. 3 UStG nicht ausreichend geprüft hatte. Der BFH gab dem FG ein Prüfschema zur Lösung des Falls an die Hand (BFH, Urteil vom 05.04.2023, Az. V R 14/22, Abruf-Nr. 236465).

BFH kassiert FG-Urteil und gibt Marschroute vor

BFH gibt FG Prüfungsschema an die Hand

Der BFH prüft die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG nach folgendem Prüfschema:



In seiner Entscheidung hat der BFH klargestellt, dass bei Leistungen im Rahmen eines Zweckbetriebs nach §§ 66-68 AO immer die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Nr. 8a S. 3 Alternative 2 oder 1 UStG vorliegen müssen. Das FG muss daher klären,

■ ob der Verein mit dem Zweckbetrieb (§§ 66 bis 68 AO) seine steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke selbst verwirklicht hat (Alternative 2) oder wenn das nicht der Fall ist.

FG muss Voraussetzungen der Steuerermäßigung prüfen



■ ob die Leistungen in erster Linie der Erzielung zusätzlicher Einnahmen durch die Ausführung von Umsätzen dienen, die in unmittelbarem Wettbewerb mit dem allgemeinen Steuersatz unterliegenden Leistungen anderer Unternehmer ausgeführt werden (Alternative 1).

Wichtig | Der BFH hat einen Zweckbetrieb nach § 66 AO angenommen.

Selbstverwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke

Zunächst muss das FG prüfen, ob die gemeinnützige Einrichtung mit dem Zweckbetrieb ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke selbst verwirklicht (§ 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a S. 3 Alternative 2 UStG). Diese Regelung gilt nur für Zweckbetriebe nach §§ 66 bis 68 AO (Katalogzweckbetriebe). Hierfür gibt der BFH dem FG zwei Fragen zur Klärung vor:

■ Welchen steuerbegünstigten Zwecke verfolgt der Verein: Zur Erfüllung des steuerbegünstigten Zwecks reicht es nicht aus, dass die gemeinnützige Einrichtung mit dem Zweckbetrieb einen allgemeinen steuerbegünstigen Zweck nach §§ 52 bis 54 AO verfolgt. Vielmehr muss die Leistung vom konkreten Satzungszweck erfasst werden. Nach Auffassung des BFH kommen hier als steuerbegünstigte Zwecke nur die Förderung des Wohlfahrtswesens nach § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 AO und die Mildtätigkeit nach § 53 AO oder beides in Frage. Dies muss das FG nun klären.

Wichtig | Der BFH bezweifelt, ob der Verein mit den durchgeführten Transporten die Förderung des Wohlfahrtswesens nach § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 A0 verwirklicht.

■ Verwirklicht der Verein mit dieser Leistung seinen Satzungszweck? Die Selbstverwirklichung durch die Zweckbetriebsleistung setzt voraus, dass die Leistung vom konkreten Satzungszweck der Körperschaft erfasst wird. Im behandelten Fall waren Blut- und Gewebetransporte nicht ausdrücklich als Zweck oder Maßnahme zur Zweckverwirklichung in der Satzung genannt. Das ist jedoch nicht zwingend erforderlich. Nach Auffassung des BFH kann sich ein entsprechender konkreter Zweck auch durch die Auslequng der Satzung ergeben.

Hier muss das FG also prüfen, ob sich aus der Satzungsformulierung "verletzten, kranken und behinderten Menschen Hilfe zu leisten und eine Transportmöglichkeit mit vereinseigenen Fahrzeugen zu schaffen" auch die Blutund Gewebetransporte ergeben können.

Wichtig | Auch hier hat der BFH Zweifel, weil in weiteren Bestimmungen der Satzung explizit auf "kranke, behinderte und alte Menschen" und "behinderte, kranke und pflegebedürftige Menschen" verwiesen wird. Zudem bezweifelt er, dass der Transport von Blut und Gewebe dem Personentransport gleichzustellen ist. Auch umsatzsteuerlich wird die Steuerbefreiung für die Beförderung von kranken und verletzten Personen (§ 4 Nr. 17 Buchst. b UStG) von der Lieferung menschlichen Blutes in § 4 Nr. 17 Buchst. a UStG abgegrenzt.

Erfüllung eines steuerbegünstigten Zwecks nach §§ 52 bis 54 A0

Selbstverwirklichung der steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke

BFH zweifelt Selbstverwirklichung des Satzungszwecks an

Erzielung zusätzlicher Einnahmen (Alternative 1)

Sind die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a S. 3 Alternative 2 UStG nicht erfüllt, hat der Verein zu prüfen, ob die Zweckbetriebsleistungen in erster Linie der Erzielung zusätzlicher Einnahmen durch die Ausführung von Umsätzen dienen, die in unmittelbarem Wettbewerb mit dem allgemeinen Steuersatz unterliegenden Leistungen anderer Unternehmer ausgeführt.

Wichtig | § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a S. 3 Alternative 1 UStG gilt sowohl für besondere Zweckbetriebe nach §§ 66 bis 68 AO als auch für die allgemeinen Zweckbetriebe des § 65 AO. Auch besondere Zweckbetriebe, die die Anforderungen der Alternative 2 nicht erfüllen, können also nach dieser Regelung begünstigt sein. Diese Anforderungen sind aber hoch.

- Zusätzliche Einnahmen: Zusätzliche Einnahmen liegen bereits dann vor, wenn die Körperschaft diese im Zusammenhang mit Leistungen erzielt, die für die Verwirklichung ihres steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecks nicht unerlässlich sind. Das gilt auch, wenn die Körperschaft aus den zusätzlichen Einnahmen geringe oder keine Gewinne erzielt hat. Der Verein muss daher prüfen, ob es sich bei den Einnahmen um Einnahmen handelt, die für die Verwirklichung ihres Satzungszwecks unerlässlich sind.
- Umsätze mit Wettbewerbscharakter: Für die Frage, ob Umsätze mit Wettbewerbscharakter vorliegen, muss das FG klären, ob der Verein mit den Leistungen seines Zweckbetriebs (hier: Blut- und Gewebetransporte) in Wettbewerb zu anderen Unternehmern tritt, die vergleichbare Leistungen ohne Anspruch auf Ermäßigung am Markt anbieten. Nach ständiger Rechtsprechung des BFH ist, unter Berücksichtigung der unionsrechtlich gebotenen weiten Auslegung des § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a Satz 3 Alternative 1 UStG, der ermäßigte Umsatzsteuersatz nur insoweit anzuwenden, als er zu keiner oder einer nur geringen Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung führt. Nach Ansicht des BFH könnte es daher im Streitfall auf die Unterscheidung zwischen den Einsätzen im Rahmen einer eiligen Notfallbehandlung unter Einsatz von Blaulicht mit einer geringen Gefahr der Wettbewerbsverzerrung und den sonstigen Einsätzen ankommen.

FAZIT | Das Urteil des BFH zeigt, dass bei der Umsatzsteuermäßigung für Zweckbetriebe eine pauschale Bewertung nicht zulässig ist.

- Es kommt zum einen auf die Ausgestaltung der konkreten Tätigkeit an. Hier ist entscheidend, ob sie sich tatsächlich mit den Vorgaben für die besonderen Zweckbetriebe nach §§ 66 bis 68 deckt.
- Daneben kommt es auf die genauen Satzungszwecke an. Hier haben gemeinnützige Einrichtungen Gestaltungsspielraum und sollten die ausgeübten Tätigkeiten in der Satzung nach Möglichkeit konkret benennen. Das hat zugleich den Vorteil, dass das Finanzamt schon bei der Satzungsprüfung feststellen muss, ob die konkreten Tätigkeiten gemeinnützigkeitskonform sind. Faktisch klärt das Finanzamt hier dann schon die Zweckbetriebseigenschaft der entsprechenden wirtschaftlichen Tätigkeiten.

Einnahmen müssen zur Erzielung des Satzungszwecks unerlässlich sein

Hat der Verein mit seinen Leistungen den Wettbewerb verzerrt?

Aus der BFH-Entscheidung zwei Lehren ziehen



SPENDENRECHT

Im Wachstumschancengesetz: Zuwendungsempfängerregister und digitales Spendenverfahren

Die elektronische Spendenbescheinigung steht schon seit vielen Jahren auf der Agenda des Gesetzgebers. Jetzt soll das Verfahren konkret werden. Im Entwurf für ein "Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz)" sind die Regelungen dazu ergänzt worden.

Das Zuwendungsempfängerregister

Bereits mit dem Jahressteuergesetz 2020 ist beschlossen worden, ab dem 01.01.2024 ein sog. Zuwendungsempfängerregister einzuführen. Es soll zu diesem Zeitpunkt online gehen.

Sinn und Zweck des Registers

Das Zuwendungsempfängerregister ist ein Online-Register, in dem alle Organisationen aufgeführt werden, die für Zuwendungen (Spenden) Zuwendungsbestätigungen (Spendenquittungen) ausstellen dürfen. Es dient u. a. dazu, die manuelle Ausstellung dieser Bestätigungen durch Online-Meldungen an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu ersetzen. Das Register soll die Organisationen in Deutschland und in Europa auflisten, für die die deutsche Finanzverwaltung den Spendenabzug anerkennt. Dazu gehören neben steuerbegünstigten Körperschaften auch politische Parteien.

PRAXISTIPP | Die Finanzverwaltung wird das Register selbst aufbauen. Eine Mitwirkung der betroffenen gemeinnützigen Organisationen ist also nicht erforderlich.

Was wird eingetragen?

Die Daten werden dem BZSt von den Landesfinanzbehörden übermittelt und umfassen folgende Informationen (§ 60b Abs. 2 AO):

- Wirtschafts-Identifikationsnummer
- Name und Anschrift der Körperschaft
- Steuerbegünstigte Zwecke
- Das für die Festsetzung der Körperschaftsteuer zuständige Finanzamt
- Datum der Erteilung des letzten Freistellungsbescheids
- Bankverbindung der Körperschaft

Die Daten werden automatisiert abrufbar und auch für Dritte einsehbar sein. Das Steuergeheimnis wird insoweit also aufgehoben.

PRAXISTIPP | Damit die Eintragungen im Zuwendungsempfängerregister auf dem aktuellen Stand sind, sollten die gemeinnützigen Einrichten prüfen, ob ihr Finanzamt die aktuellen Daten, insbesondere die Bankverbindung, vorliegen hat.

Transparenz über begünstigte Organisationen

Verein muss nichts unternehmen

Sechs Informationen über die begünstigte Körperschaft

Was Vereine jetzt veranlassen sollten



Abgleich mit den Verfassungsschutzberichten

Darüber hinaus erfolgt durch das BZSt ein zentraler Abgleich mit den Verfassungsschutzberichten des Bundes und der Länder. Nach § 51 Abs. 3 S. 2 AO gilt nämlich, dass eine in einem der Verfassungsschutzberichte genannte Organisation, die verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgt, die Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung nicht erfüllt. Die Ergebnisse des Abgleichs werden den jeweils zuständigen Landesfinanzbehörden übermittelt. Derzeit erfolgt dieser Abgleich noch durch das jeweils zuständige Finanzamt.

Vorteile für ausländische Spendenempfänger

Eine wesentliche Änderung könnte sich für ausländische Körperschaften ergeben. Körperschaften mit Sitz im EU- oder EWR-Ausland können im Zuwendungsempfängerregister eingetragen werden, soweit sie für Zwecke des Spendenabzugs die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen. Bisher war für die Prüfung das örtliche Finanzamt zuständig.

Zukünftig entscheidet einheitlich das BZSt. Damit entfällt der – teils aufwändige – Nachweis durch den Spender, dass die ausländische Organisation die Voraussetzungen für den Spendenabzug erfüllt.

Vertrauensschutz bei Mittelweitergabe

Aufgrund seiner Aktualität entsteht durch Register auch für gemeinnützige Zuwendungsgeber – also bei der Mittelweitergabe an andere steuerbegünstigte Einrichtungen – ein zusätzlicher Vertrauensschutz: Seit 2021 können sie bei der Mittelweitergabe an andere Organisationen auf die Steuerbegünstigung und gemeinnützige Verwendung beim Zuwendungsempfänger vertrauen, wenn sie sich dessen Begünstigung durch Vorlage des Steuerbescheides nachweisen lassen (§ 58 a AO).

Ab dem 01.01.2024 wird für den Vertrauensschutz der Blick in das Zuwendungsempfängerregister ausreichen.

Digitale Spende ist noch Zukunftsmusik

Das Projekt der digitalen Zuwendungsbestätigung umfasst neben dem Register auch die Entwicklung einer digitalen Spendenanwendung mit Schnittstellen zur Finanzverwaltung. Im nächsten Schritt soll dazu eine Anwendung entwickelt werden, mit deren Hilfe die Spender ihre Zuwendung digital abwickeln können. Die Daten über die geleistete Spende sollen automatisch ans Finanzamt übertragen werden. Das Ausstellen einer eigenen Zuwendungsbestätigung kann damit entfallen.

PRAXISTIPP | Ein vereinfachtes Verfahren gilt bisher nur für Kleinspenden bis 300 Euro. Hier genügt der Zahlungsnachweis der Bank (Kontoauszug) für den Spendenabzug.

Daneben gibt es zwar ein "automatisiertes" Verfahren. Das erlaubt aber lediglich den Verzicht auf eine eigenhändige Unterschrift und den Versand der Zuwendungsbestätigung in digitaler Form (z. B. als PDF). Diese digitalen Belege müssen aber einzeln ausgestellt und verschickt werden. Es wird also nur der Papiervordruck elektronisch abgebildet.

Nachweishürden für Spender und Spendenempfänger ...

... werden ein Stück weit niedriger

Eine Schwalbe macht noch keinen Sommer



Mit dem Zuwendungsempfängerregister und der Spenden-Anwendung soll sich das ändern. Die automatische Übermittlung der Spendeninformationen über eine Anwendung soll zu einer spürbaren Entlastung bei Spendenempfänger und Finanzverwaltung führen.

Ermäßigter Steuersatz für Zweckbetriebe

Ein zweiter – für gemeinnützige Organisationen – im "Wachstumschancengesetz" relevanter Aspekt ist, dass die Ausnahme vom ermäßigten Steuersatzgemäß § 12 Abs. 2 Nr. 8a S. 3 UStG nur für Katalogzweckbetriebe gelten soll und künftig auch Inklusionsbetriebe privilegiert sind.

Seit den BFH-Urteilen vom 23.07.2019 (Az. XI R 2/17, Abruf-Nr. 212364 und 26.08.2021, Az. V R 5/19, Abruf-Nr. 226276) herrscht nämlich Unsicherheit über den Anwendungsbereich des § 12 Abs. 2 Nr. 8a S. 3 UStG und die Auslegung der MWStSystRL. Das Gesetz will durch zwei Änderungen Klarheit schaffen:

- 1. Die Ausnahme vom ermäßigten Steuersatz soll nur für die §§ 66 bis 68 AO (Katalogzweckbetriebe) gelten, nicht aber für allgemeine Zweckbetriebe nach § 65 AO. Darüber streiten sich seit dem BFH-Urteil (vom 26.08.2021, Az. V R 5/19, Abruf-Nr. 226276) die Finanzverwaltung und der BFH. Die Finanzverwaltung will nun ihre Ansicht im Gesetz verankern.
- 2. Körperschaften sollen mit ihren Zweckbetrieben ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke selbstverwirklichen, wenn die von dem jeweiligen gemeinnützigen Zweck erfassten Personen entweder Empfänger der Leistung sind oder bei der Leistungserbringung mitwirken. Durch die gesetzliche Ausweitung der begünstigten Leistungen sollen Inklusionsbetriebe und Behindertenwerkstätten den ermäßigten Steuersatz anwenden können, auch wenn sie Leistungen an nicht begünstigte Dritte erbringen. Dies ist seit der Entscheidung des BFH (Urteil vom 23.07.2019, Az. XI R 2/17, Abruf-Nr. 212364) nicht mehr gewährleistet.

FAZIT | Vor allem die Einführung des Zuwendungsempfängerregisters dürfte für gemeinnützige Einrichtungen positive Effekte haben. Es wird deutliche Verwaltungsvereinfachungen beim Nachweisen des Spendenabzugs bringen. Denn die gebündelte elektronische Übermittlung der Daten ist leichter, als für alle Spenden über 300 Euro manuell die Zuwendungsbestätigung auszustellen, zu unterschreiben und auf dem Postweg an die Spender zu schicken. Weil das Register öffentlich einsehbar ist, kann es auch das Vertrauen in die mit der Spende unterstützten Einrichtungen und die tatsächliche gemeinwohlbezogene Verwendung der Spendenmittel erhöhen. Verbessert wird auch der Datenschutz der Spender. Sie müssen der unterstützten Organisation keine persönlichen Informationen mehr offenbaren.

■ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

• Entwurf des "Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz)" \rightarrow Abruf-Nr. 236320

Der zweite relevante Aspekt im Wachstumschancengesetz ...

... und dessen steuerliche Hintergründe

Das Zuwendungsempfängerregister ist eine gute Sache





SATZUNG

Aufnahme der Gemeinnützigkeit in die Satzung: Ist das eine Änderung des Vereinszwecks?

I Satzungsänderungen sind knifflig. Insbesondere wenn sich der Vereinszweck und damit das Kernanliegen verändert. Ob die Aufnahme der Gemeinnützigkeit in die Vereinssatzung eine Zweckänderung darstellt, hatte jüngst das LG München zu klären. VB macht Sie mit dem Urteil vertraut.

Zweckänderung bedarf Zustimmung aller Mitglieder

Die Frage, ob es sich beim Wechsel zur Gemeinnützigkeit um eine Zweckänderung handelt, ist für den Verein von großer Bedeutung. Denn: Die Änderung des Vereinszwecks macht eine Satzungsänderung erforderlich – und dafür sind die Hürden relativ hoch. Bereits bei einer einfachen Satzungsänderung müssen nämlich drei Viertel der bei der Mitgliederversammung anwesenden Mitlgieder zustimmen. Soll sich der Zweck des Vereins ändern bedarf es lt. BGB der Zustimmung aller Vereinsmitglieder. Deswegen nehmen die Hürde der Zweckänderung in der Praxis nur wenige Vereine.

Änderung des Vereinszwecks – ja oder nein?

Eine Änderung des Zwecks liegt vor, wenn die Leitidee des Vereins ausgetauscht wird und sich die große Linie ändert, wegen der sich die Vereinsmitglieder zusammengeschlossen haben, sodass die Mitgliedschaft einen gänzlich anderen Charakter annimmt, mit dem kein Mitglied bei seinem Beitritt rechnen konnte. Behält der Verein dagegen seine bisherige Leitidee im Wesentlichen bei oder wird der Vereinszweck an veränderte Umstände angepasst, sind Modifikationen des Vereinszwecks keine Zweckänderung. Das ist der Fall, wenn unter Aufrechterhaltung der bisherigen Leitidee der Vereinszweck erweitert oder beschränkt wird oder der Vereinszweck an geänderte Verhältnisse angepasst oder wenn die Gewichtung mehrerer Vereinszwecke zueinander verändert wird.

LG München bejaht Zweckänderung – Satzungsänderung nichtig

Im Fall eines Vereins, der ein Studentenwohnheim verwaltete, hat das LG München die Aufnahme der Gemeinnützigkeit in die Satzung für eine Änderung des Vereinszwecks erklärt. Um die Gemeinnützigkeit zu erreichen, hatte der Verein den Nutzerkreis des Wohnheims erweitert. Während dort bisher überwiegend Mitglieder einer Studentenverbindung wohnten, sollten dort künftig auch andere hilfsbedürftige Studenten wohnen dürfen und vom Verein unterstützt werden. Das LG München sah darin eine Zweckänderung. Da nicht alle Vereinsmitglieder dieser Änderung des Vereinszwecks zugestimmt hatten, war die Satzungsänderung lt. LG nichtig. Insbesondere fiel ins Gewicht, dass der Verein auch den Vermögensanfall neu regelte (LG München, Urteil vom 21.10.2022, Az. 25 0 2792/22, Abruf-Nr. 235487).

FAZIT | Das Urteil des LG München beantwortet die Frage, ob mit der Aufnahme der Gemeinnützigkeit in die Satzung eine Zweckänderung verbunden ist, nicht allgemein. Es zeigt aber, dass das vielfach der Fall sein wird – insbesondere, wenn sich auch die Regelungen zum Vermögensanfall ändern.

Jedes einzelne Mitglied muss "ja" zur Zweckänderung sagen

Dreh- und Angelpunkt ist die Leitidee des Vereins

LG lässt Zweckänderung an Quorum scheitern



PRAXISFALL

Aufmerksamkeiten und Repräsentationskosten: Was schadet der Gemeinnützigkeit?

Das Gemeinnützigkeitsrecht enthält ein strenges Verbot von unentgeltlichen Zuwendungen. Nicht in jedem Fall sind solche Leistungen aber problematisch.

FRAGE: Unser Schulträgerverein veranstaltet jährlich einen Tag der offenen Tür, bei dem die Besucher und Mitglieder kostenlos Kaffee, Kuchen und kleine Snacks bekommen. Ein Mitglied hat Bedenken bzgl. der Gemeinnützigkeit. Ist das tatsächlich problematisch, spielt hier die 40-Euro-Grenze eine Rolle?

ANTWORT: Wie bei allen Ausgaben kommt es darauf an, ob sie durch die satzungsmäßige Vereinstätigkeit veranlasst und in der Höhe angemessen sind.

Veranlassung durch die Vereinstätigkeit und angemessene Höhe

Dabei gilt zunächst das Gleiche wie bei gewerblichen Unternehmen. Aufwendungen sind als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn sie ganz oder ganz überwiegend durch die betriebliche Tätigkeit veranlasst sind. Das gilt grundsätzlich auch für gemeinnützige Vereine, weil auch sie auf dem "Markt" auftreten, "Kunden" akquirieren und dafür natürlich eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit machen müssen. Deswegen sind Aufwendungen für die Gewinnung von Kunden und Mitgliedern nicht schädlich für die Gemeinnützigkeit, wenn sie "verkehrsüblich" sind. Hier gibt es bei der angesprochenen – üblichen – Verpflegung von Besuchern einer Repräsentationsveranstaltung keine Bedenken. Sie dient ja der Gewinnung von Schülern und evtl. Mitgliedern und damit den Vereinszwecken.

Annehmlichkeiten im Rahmen der Mitgliederbetreuung

Für Zuwendungen an Mitglieder gilt eine Einschränkung. Sie haben regelmäßig nichts mit der satzungsmäßigen Tätigkeit zu tun, sondern werden im Rahmen von geselligen Veranstaltungen wie Feiern u. ä. gegeben. Hier beschränkt die Finanzverwaltung die Höhe der Zuwendungen auf 40 bzw. 60 Euro pro Jahr bzw. auf die Höhe des Mitgliedsbeitrags, damit nicht ein wesentlicher Teil der Beiträge und anderer Einnahmen außerhalb der Vereinszwecke an die Mitglieder fließt.

Anders verhält es sich mit "Annehmlichkeiten" im Rahmen von Arbeitseinsätzen (wozu auch ein Tag der offenen Tür gehören kann). Hier ist die Unentgeltlichkeit kein Problem, weil die Mitglieder oder Ehrenamtler ja eine Gegenleistung erbringen. Lohnsteuerliche Folgen entstehen regelmäßig nicht, weil solche Beträge durch die Ehrenamtspauschale abdeckt wären, soweit sie überhaupt einen Vergütungscharakter haben.

PRAXISTIPP | Wichtig ist zu dokumentieren, dass die Aufwendungen zweckbezogen und angemessen sind. Deswegen sollten beim Einkauf der Speisen und Getränke ein entsprechender Vermerk in der Buchhaltung erfolgen und auch die Zahl der Besucher wenigstens grob erfasst werden. So kann der Verein nachweisen, dass die Aufwendungen angemessen sind.

Was kann ein Schulverein am Tag der offenen Tür Besuchern und ...

... Mitgliedern an unentgeltlichen Leistungen zukommen lassen?

LESERFORUM

REDAKTION | Sie haben Fragen oder Anregungen zur Berichterstattung? Schreiben Sie an

IWW Institut, Redaktion "VB"

Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg Fax: 0931 418-3080, E-Mail: vb@iww.de Redaktions-Hotline: 0931 418-3075

Als Fachverlag ist uns individuelle Rechtsberatung nicht gestattet.

ABONNENTENBETREUUNG | Fragen zum Abonnement beantwortet Ihnen der

IWW Institut Kundenservice, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg Telefon: 0931 4170-472, Fax: 0931 4170-463, E-Mail: kontakt@iww.de Bankverbindung: DataM-Services GmbH, Postbank Nürnberg IBAN: DE80 7601 0085 0007 1398 57, BIC: PBNKDEFFXXX



IHR PLUS IM NETZ | Online - Mobile - Social Media

Online: Unter vb.iww.de finden Sie

- Downloads (Musterverträge, Checklisten, Arbeitshilfen)
- Archiv (alle Beiträge seit 2006)
- Rechtsquellen (Urteile, Gesetze, Verwaltungsanweisungen u.v.m.)

Vergrößern Sie Ihren Wissensvorsprung: Registrieren Sie sich auf iww.de/registrieren, schalten Sie Ihr Abonnement frei und lesen Sie aktuelle Fachbeiträge früher. Rufen Sie an, wenn Sie Fragen haben: 0931 4170-472

Mobile: Lesen Sie "VB" in der myIWW-App für Smartphone/Tablet-PC.

Appstore (iOS)



■ Google play (Android) → Suche: myIWW oder scannen Sie den QR-Code



Social Media: Folgen Sie "VB" auch auf facebook.com/vb.iww



NEWSLETTER | Abonnieren Sie auch die kostenlosen IWW-Newsletter für Unternehmer und Selbstständige auf iww.de/newsletter:

VB-Newsletter

■ BGH-Leitsatz-Entscheidungen



SEMINARE | Nutzen Sie das IWW-Seminarangebot für Ihre Fortbildung: seminare.iww.de



VEREINSBRIEF STEUERN • RECHT • VEREINSMANAGEMENT (ISSN 1862-6718)

Herausgeber und Verlag | IWW Institut für Wissen in der-Wirtschaft GmbH, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg, Geschäftsführer Dr. Jürgen Böhm, Bernhard Münster, Günter Schürger, Telefon: 0931 418-3070, Fax: 0931 418-3080, E-Mail: iww-wuerzburg@iww.de, Internet: iww.de

Redaktion | Dipl.-Volksw. Günter Göbel (Chefredakteur); RA Eva Köstler (Stellvertretende Chefredakteurin)

Schriftleiter | Wolfgang Pfeffer, Drefahl

Bezugsbedingungen | Der Informationsdienst erscheint monatlich. Er kostet pro Monat 17,40 Euro einschließlich Versand und Umsatzsteuer. Das Abonnement ist jederzeit zum Monatsende kündbar.

Hinweise | Alle Rechte am Inhalt liegen beim IWW Institut. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des IWW Instituts erlaubt. Der Inhalt des Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d). Dies beinhaltet keine Wertung.

Druck | H. Rademann GmbH Print + Business Partner, 59348 Lüdinghausen

PRESSUM

09-2023



TaxTalents empfiehlt folgende Jobangebote:

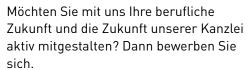
Stellenangebote www.tax-talents.de oder einfach den QR-Code scannen!

MeyerPartner

Deutschlandweit



Steuerberater als Manager (m/w/d)





Gehalt: 86.000 € - 109.000 €

■ Anzeigen-Nr. 832439

Anlahr & Madeja Partnerschaftsgesellschaft



Steuerfachangestellte (m/w/d)

Sie suchen eine neue Herausforderung und ein Team, das von Respekt und gegenseitiger Unterstützung geprägt ist? Dann sind Sie bei uns richtia!



Gehalt: individuell verhandelbar

■ Anzeigen-Nr. 824066

Anochin, Roters & Kollegen

Magdeburg



Steuerberater (m/w/d)

Wir sind eine inhabergeführte, mittelständisch orientierte Wirtschaftsprüfungsund Steuerberatungsgesellschaft mit mehreren Standorten. Für Magdeburg suchen wir Sie.



Gehalt: individuell verhandelbar

Anzeigen-Nr. 843846

ETL



Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt



Steuerberater und/oder Steuerberateranwärter (m/w/d)



Egal ob familiäre, inhabergeführte oder moderne Großstadt-Kanzlei. All das ist bei uns möglich! Wir freuen uns, Sie kennenzulernen!

Gehalt: individuell verhandelbar

■ Anzeigen-Nr. 830312



VB VereinsBrief